

### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
SO	Sonstige Sondergebiete	§ 11 BauNVO
SO 1 ①	1 Wohngebäude mit 1 Wohneinheit	
SO 1 ②	max. 6 Pferdeeinstellplätze (Stall) mit Futter- lagerung	
SO 2 ①	1 Wohngebäude mit 1 Wohneinheit + Therapieräumen für Ergotherapie	e-
SO 2 2	Reitplatz, Longierzirkel	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
GR	Grundfläche	§ 19 BauNVO
	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
Privat	Private Grünflächen	

Planungen, Nutzungregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung
von Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) 25a BauGB

S Knickschutzstreifen

§ 9 (1) 20 BauGB

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Knick vorhanden

§ 21 LNatSchG

#### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

——— Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

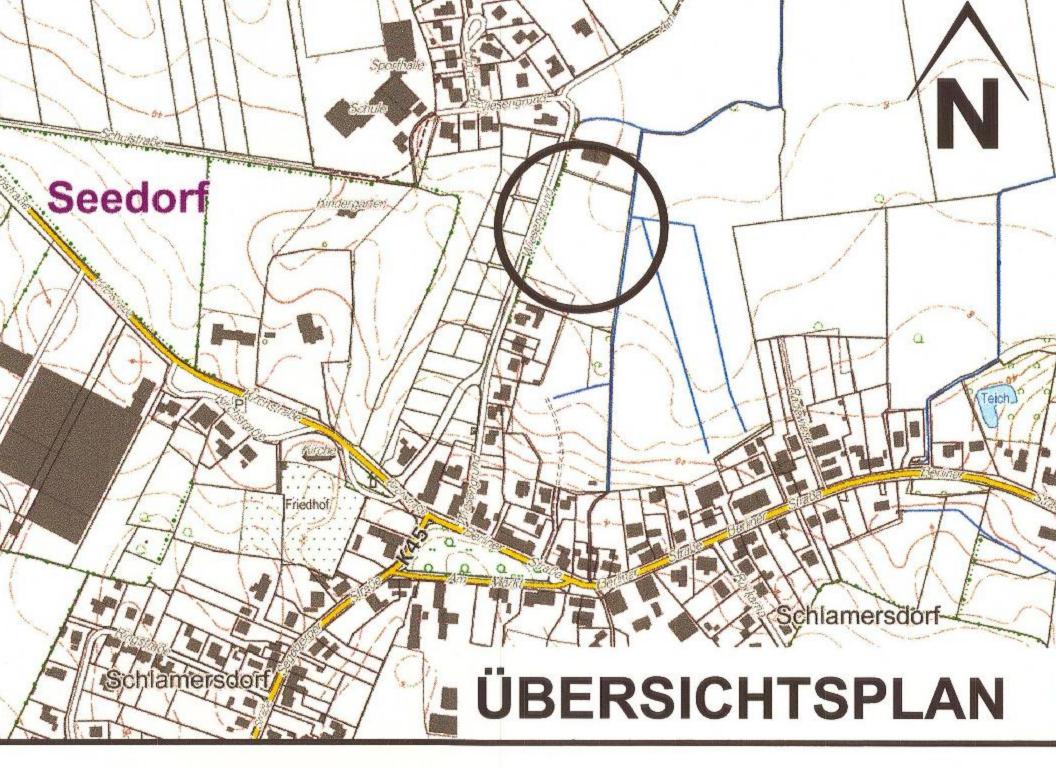
Katasteramtliche Flurstücksnummern

\_\_\_\_ Maßlinien mit Maßangaben

#### Text (Teil B)

- Dächer sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 15° bis 45° auszubilden.
- Die Knickschutzstreifen sind von jeglicher, auch genehmigungsfreier Bebauung, Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung oder Versiegelung freizuhalten.

Hinweis: Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin unverändert fort.



GEMEINDE SEEDORF



SATZUNG DER GEMEINDE

# SEEDORF

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 6

1. Änderung

FÜR DIE GEBIETE

Teilgeltungsbereich 1: "Fläche östlich der StraßeWiesengrund, nördlich angrenzend an das Grundstück Wiesengrund 7 im Ortsteil Schlamersdorf"

Teilgeltungsbereich 2: "Flächen östlich der Straße Wiesengrund im Ortsteil Schlamersdorf, Flurstücke 100/29 und 100/30, Haus Nr. 17"

#### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.06. 2016

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auchang anden Bekanntmachungstafeln vom bis durch Abdruck in der CE (Zeitung)/ im amtlichen Bekanntmachungsblatt/ durch Bereitstellung im Internet am L3,01,006. erfolgt. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet: Auf die Bereitstellung im Internet wurde am in (Zeitung)/ durch Aushang hingewiesen.)

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde amwurden ach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt
  -sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am
  -unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am .06. 10. 2016. den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.11.2016 bis 12.12.2016 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben weden können, am 2016 in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblaten)

Bereitstellung im Internet) - bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom durch Aushang- ortsüblich bekannt gemacht.

(Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet: Auf die Bereitstellung im Internet wurde am in (Zeitung)/durch Aushan hingewiesen.).

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Ot. M. Dok. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE SEEDORF

DEN. 27. A.J. 2019
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung erneut geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3.0%. Bis 20.0%. Während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden könnten, am 22.03. 2017.

In ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

- 8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.00...2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

-eder- Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Bebaungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23. W. 2017..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

GEMEINDE SEEDORF



11. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE SEEDORF



PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 14.09.2017